



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 22. Februar 2024
GZ 2024-0.055.400

Entwurf einer NÖ Standortbeiträgeverordnung (NÖ StandbeiVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Jänner 2024, Kennzeichen GS4-GES-1/115-2023, übermittelten Entwurf einer NÖ Standortbeiträgeverordnung und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf soll die in § 66a NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) für die Jahre 2018 bis 2023 festgelegte Verteilung der Beitragsleistungen der Standortgemeinden von NÖ Fondskrankenanstalten für das Jahr 2024 neu festgelegt werden.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass es durch die geringfügigen Veränderungen der Anteile der einzelnen Standortgemeinden bei diesen zu einer geringfügigen Verschiebung der finanziellen Aufwendungen kommen werde. Die Gesamtbelastung aller Standortgemeinden würde durch den Entwurf jedoch nicht erhöht.

Da jedoch weder der (aktuelle) Gesamtbetrag dieser Beitragsleistung der Standortgemeinden, noch der von den niederösterreichischen Gemeinden an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu leistende Gesamtbetrag – siehe etwa den in § 66 Abs. 1 NÖ KAG vorgesehenen Betrag – in den Erläuterungen

beiffert werden, hält der RH zum vorliegenden Entwurf fest, dass dieser insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

Mag. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat